

Datenschutzerklärung (DSE)

1. Informationspflichten

Wir möchten Sie gerne umfassend über die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Behandlungsdaten informieren. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 9 + 13 DSGVO.

Wer sind wir?

Die Westküstenkliniken Brunsbüttel und Heide gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Martin Blümke und Dr. Bernward Schröder, Tel. 0481 785 1015 oder per Mail an info@wkk-hei.de) arbeiten mit ihren Servicetochtergesellschaften (WestCook GmbH, WestMed GmbH und WestDoc GmbH) – im Folgenden: WKK – auf den Klinikgeländen zusammen. Die Servicetochtergesellschaften erbringen umfangreiche Leistungen für das WKK. Sie stellen die Ernährung der Patienten sicher, erbringen die EDV-Dienstleistungen im WKK, bieten ambulante ärztliche Leistungen in ihren medizinischen Versorgungszentren (MVZ) an und noch einiges mehr.

Welche Daten erheben, verarbeiten und nutzen wir?

Dies sind im Einzelnen: Patientennamen, Geburtsdatum, Anschrift, Krankenversicherungsnummer und Versicherungsstatus, Aufnahme- und Entlassungsdatum nebst Diagnosen, voraussichtlicher Aufenthaltsdauer, ggf. durchgeführter Operationen und Prozeduren, Entlassangaben, Vorschläge zur weiteren Behandlung und ggf. Angehörigendaten.

Für die Wunddokumentation fertigen wir bei Bedarf Fotodokumentationen und bewahren diese in der Patientenakte auf. Bei desorientierten Patienten, bei denen die Gefahr besteht sich zu verlaufen, erstellen wir Fotos (Porträt, Ganzkörperaufnahmen), um im Gefahrenfall diese Patienten leichter finden zu können. Dabei werden solche Fotos Dritten – insbesondere der Polizei z.B. in Vermisstenfällen – gegenüber gezeigt, wenn dies der Suche förderlich ist.

Waren Sie schon einmal Patientin oder Patient in den Westküstenkliniken Brunsbüttel und Heide gGmbH, dann werden wir die Dokumentationsunterlagen aus den vorherigen Aufenthalten mit heranziehen.

Diese Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt auf der Grundlage von § 630f. BGB.

Wie lange speichern wir auf welcher Rechtsgrundlage Patientendaten?

„Der Arzt hat über die in Ausübung seines Berufes gemachten Feststellungen und getroffene Maßnahmen die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Diese sind nicht nur Gedächtnisstützen für den Arzt, sie dienen auch dem Interesse des Patienten an einer ordnungsgemäßen Dokumentation.“ – so § 10 Abs. 1 der Berufsordnung (SATZUNG) der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 3. Februar 1999 in der aktuellen Fassung. § 10 Abs. 4 dieser Berufsordnung und § 630f Abs. 3 BGB verpflichten ein Krankenhaus Patientendokumentationen mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Aufgrund anderer Rechtsvorschriften und der allgemeinen Verjährungsregel (§ 199 Abs. 2 BGB) können Patientendokumentationen 30 Jahre archiviert werden.

Warum übermitteln wir Patientendaten an Dritte?

Datenübermittlungen erfolgen nur, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt, oder Sie eingewilligt haben. Beispielsweise müssen Ihre Abrechnungsdaten gesetzlich krankenversicherter Patienten in maschinenlesbarer Form an Ihren Kostenträger übermittelt werden, Art. 9 Abs. 2 Ziff. h DSGVO, § 301 Abs. 1 SGB V.

Wer kann Ihre Daten im Klinikum sehen?

Ihre behandelnde Ärztin bzw. Ihr behandelnder Arzt gibt Patientendaten nur an die Beschäftigten weiter, die aus organisatorischen und therapeutischen Notwendigkeiten für Ihren Aufgabenbereich einen Zugriff auf Patientendaten benötigen. Die können Pflegekräfte oder mit Abrechnungsfragen betraute Personen sein oder ein Arzt eines von Ihnen besuchten MVZs unserer Tochtergesellschaft WestDoc, § 9 Abs. 4 Berufsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein.

Alle Ärztinnen und Ärzte des Klinikums können fachübergreifend sämtliche im Haus verfügbaren Behandlungsdokumentationen einsehen, um beispielsweise im Rahmen der Verschreibung von Medikamenten alle bekannten Aspekte in ihre Überlegungen mit einbeziehen zu können. Ausgenommen sind Zugriffe auf psychiatrische Patienten, die nur durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachabteilung möglich sind, § 9 Abs. 4 Berufsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein.

Alle in den Westküstenkliniken Brunsbüttel und Heide gGmbH Beschäftigten sind in Kenntnis der Besonderheit von Gesundheitsdaten und der ärztlichen Schweigepflicht auf das Datengeheimnis verpflichtet, § 203 StGB, Art. 24 DSGVO.

Ohne gesetzliche Grundlage oder Ihre Einwilligung geben wir Ihre Daten nicht an Dritte weiter und beteiligen uns selbstverständlich nicht am Adresshandel, Art. 6 DSGVO.

Wer kann Ihre Daten sehen, wenn Sie eines unserer MVZs besuchen?

Ihre behandelnde Ärztin bzw. Ihr behandelnder Arzt sowie die Praxismitarbeiterinnen und -mitarbeiter können fachübergreifend alle verfügbaren Behandlungsdokumentationen innerhalb des MVZ einsehen, um beispielsweise im Rahmen der Verschreibung von Medikamenten alle bekannten Aspekte in ihre Überlegungen mit einbeziehen zu können und um wechselseitige Aufgabenstellung wahrnehmen zu können, § 9 Abs. 4 Berufsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein.

Wem werden Patientendaten übermittelt?

Die Sie betreffenden Behandlungsdaten und Befunde werden an Ihren einweisenden Arzt, Hausarzt oder Facharzt und an mit behandelnde Ärzte zum Zwecke der Dokumentation, Zweitmeinung und Weiterbehandlung übermittelt, wenn dies für die Behandlung angezeigt und/oder förderlich ist. Dies geschieht nicht bei allen Fällen, sondern nur, wenn es dafür einen sachlichen Grund gibt. Umgekehrt fordert das WKK von diesen Ärzten auch Patientendaten an. Dies ermöglicht dem WKK die für eine aktuelle Behandlung erforderlichen Angaben aus der zentralen Dokumentation des vorbehandelnden Arztes zu erhalten. Im WKK werden die Daten jeweils nur zu dem Zweck verarbeitet, zu dem sie übermittelt wurden, § 9 Abs. 4 Berufsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein, Art. 9 Abs. 2 Ziff. h DSGVO.

Im Falle von nicht ansprechbaren oder nicht einwilligungsfähigen Patienten beziehen wir die Angehörigen in die Behandlung mit ein, um den mutmaßlichen Willen der Patienten zu ermitteln, soweit keine Betreuung oder Bevollmächtigung vorhanden ist, Art. 9 Abs. 2 Ziff. c DSGVO.

In einigen Fällen arbeitet das WKK mit externen Dienstleistern zusammen, die Patienteninformationen erhalten oder einsehen können. Beispielsweise werden Papierakten durch einen Dienstleister digitalisiert und vernichtet. Den gesetzlichen Bestimmungen zur Auftragsdatenverarbeitung folgend sind alle Dienstleister vertraglich verpflichtet, die ihnen zugänglich gewordenen Daten vertraulich zu behandeln und alle gesetzlichen Maßnahmen zu erfüllen, die zur Umsetzung eines guten Patientendatenschutzes notwendig und sinnvoll sind, Art. 28 ff. DSGVO, § 203 Abs. 3 + 4 StGB. Eine Übersicht der aktuellen Dienstleister mit möglichem Zugriff auf Patientendaten erhalten Sie über unser Referat für Öffentlichkeitsarbeit.

Das WKK arbeitet mit der Krankenhaus-Apotheke in Rendsburg zusammen. Für Fragen zur Medikation können an die Apotheke Patientenangaben übermittelt werden. Bei Zytostatikaanforderungen müssen Patientendaten mit übermittelt werden, § 14 Abs. 7 ApoG.

Zum Teil wird mit externen Laboren zusammengearbeitet, da wir nicht alle Untersuchungen selbst vornehmen können. Zum Zwecke der Untersuchung werden medizinische Proben mit Ihren Daten übermittelt und die Befunddaten abgefragt, § 9 Abs. 4 Berufsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein, Art. 9 Abs. 2 Ziff. h DSGVO.

Das WKK ist Teil mehrerer Netzwerke mit anderen Kliniken und Krankenhäuser, wie beispielsweise mit dem Universitätsklinikum Hamburg verbunden. Über diese Netze, wie zum Beispiel das Traumanetzwerk, können Bilddaten (z.B. Röntgen- oder Ultraschallbilder) Ärzten anderer Häuser personalisiert zugänglich gemacht werden, um eine zweite Meinung einzuholen und um Doppeluntersuchungen zu verhindern oder bei Verlegung, § 9 Abs. 4 Berufsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein, Art. 9 Abs. 2 Ziff. h DSGVO.

Sollte die Behandlung in Folge eines versicherten Arbeits- oder Schulunfalles erfolgen, so erhält die zuständige gesetzliche Unfallversicherung (BG) Auskünfte über den Behandlungsstand (Arztbrief, OP.-Bericht), um die weitere Behandlung steuern zu können, § 201, 203 SGB VII.

Wie ist das Verfahren zum Endoprothesenregister?

Besuchen Sie das Klinikum zu Fragen von Hüft- oder Knieplantationen, dann arbeitet das Klinikum mit dem Endoprothesenregister zusammen. Dazu werden Daten über die bei Ihnen implantierten Hüft- oder Knieprothesen und eventuelle Voroperationen an Hüfte oder Knie verschlüsselt an die Registerstelle des Endoprothesenregisters übermittelt. Die Daten werden dort gespeichert und ausgewertet. haben Sie bereits eine Prothese erhalten und diese muss entfernt oder ersetzt werden, gibt Ihr Arzt zusätzlich an, warum der Wechsel notwendig ist, Art. 9 Abs. 2 Ziff. h + i DSGVO, BGBl. II Nr. 70/2007.

Weitere Informationen finden Sie auf dem besonderen Informationsblatt „Patienteninformation zur Datenübermittlung an das Endoprothesenregister Deutschland“.

Wie erfolgt die Datenübermittlung zum Krebsregister?

Das Klinikum meldet Tumorerkrankten an das Schleswig-Holsteinische Krebsregister. Patienten, die eine solche Meldung nicht wünschen, können ihr Widerspruchsrecht geltend machen und der dauerhaften Speicherung der Identitätsdaten zu widersprechen. Der Widerspruch muss bei der Vertrauensstelle der Ärztekammer Schleswig-Holstein oder einer Ärztin oder einem Arzt der Klinik zur Weiterleitung an die Vertrauensstelle schriftlich

eingelegt werden. Näheres zum Verfahren für betroffene Patienten findet sich in einem Infoblatt, das an diese Patienten ausgegeben wird, § 4 Abs. 3 + 6 Krebsregister SH.

Zum Teil werden Befragungen und Mitwirkungen von Patienten an Forschungsvorhaben durchgeführt. Dies geschieht nur mit Einwilligung der Patienten. Haben Patienten nicht in ihrem vorgenannten Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht, dann liegen der Vertrauensstelle der Ärztekammer Schleswig-Holstein die Kontaktdaten der Patienten und die Information vor, dass vom Widerspruchsrecht kein Gebrauch gemacht wurde. Die Vertrauensstelle wird dann in einem ersten Schritt um die Einwilligung an der Mitwirkung des geplanten Forschungsvorhabens bitten.

Einblick in Dokumentationsunterlagen durch externe Auditoren für Zertifizierungen:

Externe Auditoren dürfen in Einzelfällen im Rahmen von Zertifizierungsverfahren oder Wirtschaftsprüfungen etc. in Begleitung von Hausmitarbeitern exemplarisch Einblick in Patientendokumentationen nehmen. Sie werden zuvor auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet (Art. 2, Art. 1 GG – Allgemeines Persönlichkeitsrecht). Der Ermöglichung des Einblicks erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Ziff. f DSGVO.

Auskunft über meinen Aufenthalt im Krankenhaus an Besucher und anfragende Dritte:

Wenn es von Ihnen gewünscht ist, wird Besuchern und anrufenden Personen Auskunft über Ihre Anwesenheit in der Klinik erteilt. Um Kontakt mit Angehörigen und Freunden zu halten, werden Informationen wie Stations- und Zimmernummer genannt. Haben Sie eine Pfortensperre veranlasst, geben wir keine Auskunft (Art. 6 Abs. 1 Ziff. f DSGVO).

Auskunft über Behandlungshintergründe an sich legitimierende Angehörige:

Auskunft zu Ihrem Gesundheitszustand (z.B. Bericht über den Verlauf Ihrer OP) erteilen wir anfragenden Personen (i.d.R. Angehörige oder Freunde) nur, wenn Sie bei der Aufnahme dies ausdrücklich wünschen und Sie diese „Vertrauenspersonen“ mit Kontaktdaten namentlich benannt haben, beziehungsweise ein Passwort hinterlegt haben, mit denen sich Auskunft begehrende Personen legitimieren können (Art. 6 Abs. 1 Ziff. a 7, 9 Abs. 2 Ziff. a DSGVO). In allen anderen Fällen erteilen wir keine Auskunft zu Ihrem Gesundheitszustand.

Verwendung von Patientenarmbändern:

Stationäre Patienten können mit einem Patientenarmband versehen werden, um rasch und eindeutig identifiziert werden zu können (Art. 6 Abs. 1 Ziff. f DSGVO).

Welche Besonderheiten betreffen Selbstzahler?

Bei einer nicht fristgerechten Begleichung von Selbstzahlerrechnung werden dem für Sie zuständige Sozialamt gemäß § 25 SGB XII die zur Prüfung einer möglichen Kostenübernahme relevanten Daten übermittelt, Art. 6 Abs. 1 Ziff. f DSGVO.

Wer ist mein Ansprechpartner?

Haben Sie Fragen zu Ihrer Behandlung, wenden Sie sich vertrauensvoll an den behandelnden Arzt bzw. die behandelnde Ärztin. Haben Sie Fragen zur Datenweitergabe,

sprechen Sie mit unserem Qualitätsmanagement (Tel. 0481 785 1015 oder per Mail an info@wkk-hei.de). Haben Sie qualifizierte Fragen zum Datenschutz, sprechen Sie unseren Datenschutzbeauftragten Herrn Mark Rüdlin (Tel. 040 697972 80 oder datenschutz@wkk-hei.de) an.

Welche Rechte kann ich ausüben? Akteneinsicht:

Sie können sich jederzeit an uns wenden, um Einblick in Ihre Dokumentationsunterlagen zu nehmen.

Bestätigung:

Sie haben das Recht, von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Auskunft:

Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten, einschließlich Herkunft und Empfänger Ihrer Daten sowie den Zweck der Datenverarbeitung.

Folgende Auskünfte übermitteln wir Ihnen als unentgeltliche Kopie:

- Verarbeitungszwecke
- Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern
- Geplante Speicherdauer der personenbezogenen Daten bzw. Kriterien der Festlegung
- Bestehen eines Rechts auf Berichtigung/Löschung/Einschränkung/Widerspruch im Zusammenhang mit den der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
- Soweit die personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen erhoben werden: alle verfügbaren Daten über die Herkunft der Daten
- Das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gem. Art. 22 Abs. 1, Abs. 4 DSGVO.

Berichtigung:

Sie haben das Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung, sofern die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Sie betreffen, unrichtig oder unvollständig sind.

Löschung und Vergessen werden:

Sie haben das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Richtlinien nach Art. 17 DSGVO.

Einschränkung:

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Die Voraussetzungen ergeben sich aus Art. 18 DSGVO.

Widerspruch:

Sie haben jederzeit das Recht, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e oder f erhoben wurden) Widerspruch einzulegen. Dies gilt ebenso für das auf diesen Bestimmungen geschützte Profiling. Die Daten werden im Falle eines Widerspruchs nicht weiterverarbeitet, es sei denn, es liegen zwingende schutzwürdige sowie nachweisbare Gründe vor, die den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Widerruf einer datenschutzrechtlichen Einwilligung:

Ferner haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit zu widerrufen.

Datenübertragbarkeit:

Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Sie haben außerdem das Recht, diese Daten an Dritte zu übermitteln. Ferner haben Sie gemäß Art. 20 Abs. 1 DSGVO das Recht, dass Ihre personenbezogenen Daten direkt von uns an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch möglich ist und die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, so wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten.

II. Erläuterungen zu Datenschutz-Einwilligungen

Die von Ihnen im Einwilligungsformular erbetenen Einwilligungen möchten wir Ihnen nachstehend genauer erläutern.

Was sind die Grundlagen an der Teilnahme des Hausärztenetzes?

Bei der Netzakte des Hausärztenetzes handelt es sich um eine EDV-Plattform, die nur zum elektronischen Datenaustausch zwischen Krankenhaus, den Patienten behandelnden Ärzten außerhalb des Krankenhauses und zwischen Ärzten außerhalb des Krankenhauses verwendet wird, sofern alle Beteiligten mit der Behandlung eines Patienten befasst sind. Die Netzakte wird auf der Basis eines allgemeinen Datenschutz- und Datensicherheitskonzepts betrieben. Damit wird verhindert, dass die Daten anderen als den genannten Stellen zugänglich werden. Die Betreuung der Netzakte erfolgt durch das Krankenhaus. Die behandelnden Ärzte des Klinikums und die an der Netzakte teilnehmenden Ärzte von Praxen werden insoweit von der Schweigepflicht befreit. Dies ermöglicht es den Ärzten auf folgenden Daten zuzugreifen:

- Behandlungsdaten (z.B. Laborwerte, Röntgenbilder)
- Befunde und Therapieberichte (Insbesondere OP-Berichte)
- Arztbriefe
- Entlassungsbericht

Die Netzakte stellt berechtigten Ärzten die fallbezogenen Daten zu einem Patienten für die Mit- oder Weiterbehandlung durch andere Ärzte bereit. Die Daten stehen nach Einstellung im Portal (in der Regel ab Abschluss der stationären oder ambulanten Behandlung) in der

Netzakte zum Import in das jeweilige Arztinformations- oder Krankenhausinformationssystem (= Computerakte) bereit. Auf die in der Netzakte eingestellten Daten können und dürfen nur die Ärzte Einblick nehmen und zugreifen, die mit Ihrer Behandlung mindestens einmal durch Sie betraut worden sind und bei denen eine Akte über Sie geführt wird. Diese Ärzte können die Patientendaten auch in ihre eigene Behandlungsdokumentation aufnehmen und dort langfristig speichern.

Die Einwilligung in dieses Verfahren ist freiwillig. Sie kann jederzeit bei einem Ansprechpartner für die MQW-Netzakte mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Eine fehlende Einwilligung oder ein Widerruf der Einwilligung führt zu keinen Nachteilen. Lediglich die Datenübermittlung durch den dann zu wählenden Postweg führt zu einer zeitlichen Verzögerung.

Jeder teilnehmende Patient kann jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Ansprechpartner für die Netzakte und alle Fragen des Datenschutzes, der Berechtigungen und der Einsichtnahme ist der Datenschutzbeauftragte des Westküstenklinikums.

Weiterleitung an Abt. für Öffentlichkeitsarbeit zur Info über zukünftig Aktivitäten des Hauses

Für Informationen jeglicher Art des Krankenhauses (z.B. Vorträge zu Gesundheitsfragen) werden der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit die Kontaktdaten ehemaliger Patienten übermittelt, Art. 9 Abs. 2 Ziff. a DSGVO.

Behandlungsdatenübermittlung von und zur Hauspraxis

Es ist gesetzlich vorgegeben, Sie um Zustimmung zum Informationsaustausch mit Ihrem Hausarzt zu bitten (§ 73 Abs. 1b SGB V).

Aufenthaltsdaten an Krankenhausseelsorger

Auf der Grundlage Ihrer Einwilligung erteilen wir im Krankenhaus tätigen Krankenhausseelsorgern oder den von Ihnen benannten Seelsorgern Auskunft über Ihre Aufnahme und Ihren Aufenthalt. Die Krankenhausseelsorger können Sie dann aufsuchen und Ihnen seelsorgerische Gespräche anbieten (Art. 6 Abs. 1 Ziff. a, 7, 9 Abs. 2 Ziff. a DSGVO).